

Redaktioneller Teil

Bekanntmachung.

Betr. Studenten-Abonnements.

Sofern Zeitschriften zu ermäßigtem Abonnementspreise an Studenten abgegeben werden, ist dieser Studenten-Abonnementspreis in der Bibliographie und bei der Eintragung in Sperlings Zeitschriften-Adressbuch mit anzugeben. Ein Ausdruck auf der Zeitschrift selbst ist bei Angabe des ermäßigten Preises in der Bibliographie und im Zeitschriften-Adressbuch nicht erforderlich.

Leipzig, den 22. September 1931.

Der Gesamtvorstand des Börsenvereins
der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Dr. Friedrich Oldenbourg, Erster Vorsteher.

Gründung des Reichsausschusses der Deutschen Zeitschriften (RDZ).

In dem Bewußtsein der hohen Bedeutung der deutschen Zeitschriften für Kultur und Wirtschaft haben die beiden Spitzenverbände, der Reichsverband Deutscher Zeitschriften-Verleger und der Reichsverband der Deutschen Presse, beschlossen, die das gesamte Zeitschriftenwesen, Verlag wie Schriftleitung, gleichmäßig berührenden Fragen in einem besonderen paritätisch zusammengesetzten Ausschuss zu beraten. In Ausführung dieses Beschlusses ist der Reichsausschuss der Deutschen Zeitschriften (RDZ) gebildet worden. Den Vorstand bilden die jeweiligen Vorsitzenden der beiden Spitzenverbände. Geschäftsführer des RDZ sind die Herren Dr. Dieze (Reichsverband Deutscher Zeitschriften-Verleger), Dipl.-Ing. Wiener (Reichsverband der Deutschen Presse). Die Geschäftsstelle befindet sich bei dem Reichsverband Deutscher Zeitschriften-Verleger, Berlin W 9, Potsdamer Str. 13.

Der Reichsausschuss sieht es gemäß seinem Gründungszweck als seine vornehmliche Aufgabe an, mit allen Kräften den hohen Stand des deutschen Zeitschriftenwesens aufrechtzuerhalten und das verantwortungsbewusste Verständnis, das im Interesse des Allgemeinwohls Öffentlichkeit und Zeitschriften miteinander verbinden muß, immer mehr zu vertiefen. Entsprechend diesem Ziele stellt der Reichsausschuss seine Arbeit in den Dienst der Öffentlichkeit.

Aufruf

des Reichsausschusses der Deutschen Zeitschriften.

Der Reichsausschuss der Deutschen Zeitschriften, der von den Spitzenverbänden des deutschen Zeitschriftenwesens, dem Reichsverband Deutscher Zeitschriften-Verleger und dem Reichsverband der Deutschen Presse zur Bearbeitung gemeinsamer Fragen der Verleger und Redakteure gebildet ist, beobachtet mit großer Sorge die außerordentlich einschneidende Beschränkung der Kulturretats durch Reich, Staat und Gemeinden wie auch seitens der Betriebe der Privatwirtschaft selbst. Bei allem Verständnis für die durch die Not der Zeit dem deutschen Volke aufzuerlegenden äußersten Sparsamkeit muß er aber doch vor einer Sparsamkeit warnen, die das wertvollste Gut des Volkes, sein tiefgegründetes Fachwissen, anzugreifen droht und damit für die Zukunft nicht nur kulturell, sondern gerade auch materiell schwersten Schaden herbeiführen muß.

Unsere deutschen Zeitschriften sind die berufenen Vermittler wissenschaftlicher Forschungsergebnisse wie neuer sachlicher Erkennt-

nisse. Nur bei schnellstem Austausch dieser Werte können Wissenschaft und Wirtschaft auf ihnen aufbauend weiterarbeiten. Die Zeitschriften sind ihnen daher dringendstes Werkzeug.

Werden im Rahmen der Sparmaßnahmen die Zeitschriften abbestellt, so ist auch ihr Fortbestand ernstlich gefährdet. Können sie überhaupt weiter erscheinen, so jedenfalls nur in beschränktem, Wert vermindertem Umfange und nur in einer Auflage, die in späteren Zeiten den Bibliotheken und Instituten die nachträgliche Auffüllung entstandener Lücken nicht ermöglichen würde.

Bibliotheken, Institute wie alle wissenschaftlichen und fachlichen Arbeiter müssen zum mindesten auf den ununterbrochenen Fortgang der Werte schaffenden Zeitschriften bedacht sein.

Wir richten den dringenden Ruf an die Allgemeinheit, nicht auch noch die letzten Kraftquellen zu verschütten, die in stiller Weiterarbeit aller Not zum Trotz für eine bessere Zukunft freizuhalten eines der verpflichtendsten Gebote der Stunde ist.

Berlin, den 8. September 1931.

Reichsausschuss der Deutschen Zeitschriften
Reichsverband Deutscher Zeitschriften-Verleger —
Reichsverband der Deutschen Presse.

gez. Greiffenhagen
gez. Dr. Dieze

gez. Aldermann
gez. Wiener

Entscheidungen höherer Gerichte.

Berichtet und besprochen von Dr. Alexander Elster.

(Zuletzt Bbl. Nr. 130.)

Übertragung aller gegenwärtigen und künftigen Urheberrechte.

Die Leser des Börsenblattes erinnern sich gewiß des RG.-Urteils »Busch-Senderechte« (Amtl. Sammlg. d. RG.-Entsch. Bd. 123 S. 312 ff.), das seinerzeit hier (1929, Nr. 75 u. 113) besprochen und in wesentlichen Stücken als unbefriedigend bezeichnet worden ist. Damals handelte es sich darum, daß die Erben von Wilhelm Busch Einspruch dagegen erhoben, daß die Bassermannsche Verlagsbuchhandlung den Vortrag von Gedichten von Wilhelm Busch im Rundfunk der Vortragskünstlerin Reffi Langer erlaubt hatte, da Bassermann sämtliche Urheberrechte (auch die künftig ersließenden) besaß. Trotz dieser weitgehenden Rechtsübertragung hat das RG. die Genehmigung zur Rundfunkwiedergabe davon ausgenommen und den Erben des Autors zugesprochen. Das jetzt mitzuteilende neue Urteil (v. 14. März 1931, Jur. Wochenschr. 1931 S. 1897 ff.) stellt sich — ich darf sagen: gerechterweise — auf einen anderen Standpunkt. Auch hier handelt es sich um eine sehr weitgehende Übertragung von Urheberrechten, und zwar an dem Lied von Franz von Blon »Grüß mir das blonde Kind vom Rhein« an die Musikalienhandlung; in dem Übertragungsvertrage hieß es: Der Autor überläßt an die Musikalienfirma »für die Vertragsschließenden selbst und für ihre Erben und Rechtsnachfolger das ausschließliche und unbeschränkte Verlags-, Vertriebs- und Ausführungsrecht, mit einem Worte das gesamte Urheberrecht im weitesten Sinne, für alle Länder und Staaten der Erde und für immerwährende Zeiten«, sowohl im Original als auch für alle beliebigen Bearbeitungen. Und in dem Vertrage wurde ferner bestätigt, daß »alle Vorteile, welche etwa durch Veränderungen in den bestehenden Landesgesetzgebungen oder durch mit Ländern oder Staaten in Zukunft noch abzuschließende internationale Verträge erwachsen dürften, ohne weiteres und ausdrücklich auf die Erwerberin und deren Rechtsnachfolger übertragen« worden seien.